

Die Bundesrepublik Deutschland,

- vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin,

– Auftraggeberin –

und

Herr/Frau/Firma bzw. Gesellschaft vertreten durch

– Auftragnehmer/Auftragnehmerin –

schließen hiermit unter dem Geschäftszeichen 405-8011/004*02 folgenden

Werkvertrag

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist das Pilotprojekt „Mentoring für weibliche Nachwuchsführungskräfte in den obersten Bundesbehörden“.

§ 2

Pflichten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gemäß seinem/ihrem Angebot vom _____ – soweit dieser Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen enthält –

folgende Leistungen zu übernehmen:

1. Entwicklung eines ressortübergreifenden Mentoring Projekts auf der Grundlage des Konzeptes der Auftraggeberin
2. Konzeptionierung und Durchführung eines Matchings

3. Entwicklung eines Musters für Zielvereinbarungen, das von den Mentees und Mentorinnen/Mentoren genutzt werden kann
 4. Schaffung eines geeigneten Rahmens zur Herstellung von Vertraulichkeit und Verbindlichkeit
 5. Entwicklung unterstützender Materialien zur Durchführung des Programms
 6. Kontinuierliche Programmbegleitung und Bereitstellung einer festen Ansprechperson
 7. Planung, Organisation und Durchführung von Auftakt-, Zwischen-, und Abschlussveranstaltung sowie eines Begleitprogramms
 8. Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verstetigung des entstehenden Netzwerks über die Programmlaufzeit hinaus
 9. Evaluation des Pilotprojektes und Erarbeitung von schriftlichen Empfehlungen auf dieser Grundlage
 10. Erstellung eines Datenschutzkonzeptes
- (2) Das in Absatz 1 genannte Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin diesem Vertrag nicht zugrunde liegen.
- (4) Die vertragliche Leistungserbringung erfolgt gemäß den nachstehend aufgezählten Dokumenten:
- (a) diesem Vertrag
 - (b) der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom 27.03.2026 (Anlage 2);
 - (c) Konzept der Auftraggeberin (Anlage 2, Anlage 10)
 - (d) dem in Absatz 1 genannten Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin vom (Anlage 3);
 - (e) den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- Die in der Rangfolge zuerst genannten Dokumente haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Regelungslücken werden durch die jeweils nachrangigen Dokumente ausgefüllt.
- (5) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften
- (a) des Bürgerlichen Gesetzbuches und
 - (b) der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPÖA) vom 21. November 1953 in der jeweils gültigen Fassung.

- (6) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin gewährleistet, dass die im Rahmen der Leistungserbringung zu erstellenden Dokumentationen und Texte sachlich richtig sind und den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, bzw. der Gesetzgebung und der geltenden technischen Normen wiedergeben.
- (7) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) sowie die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0) zu beachten.
- (8) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistung die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.
- (9) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin kann für die Erbringung der ihm/ihr obliegenden Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Unterverträge mit Dritten schließen, beispielsweise zur . Durch die Beauftragung Dritter darf der Kostenplan im Angebot vom nicht überschritten werden. Abweichungen von diesem Kostenplan bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

§ 3

Zusammenarbeit

- (1) Beide Vertragsparteien sind sich einig, den Vertrag in enger Abstimmung und in vertrauensvoller Kooperation durchzuführen.
- (2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf Anforderung jederzeit über den Stand der Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- (3) Die Steuerung der Leistungserbringung erfolgt gemäß den Festlegungen, die im Rahmen gemeinsamer regelmäßiger Absprachen mit der Auftraggeberin getroffen werden. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist bei der Leistungserbringung an Weisungen der Auftraggeberin gebunden.

- (4) Nach jeder Besprechung mit der Auftraggeberin fertigt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer innerhalb von 3 Arbeitstagen fortlaufend nummerierte Besprechungsberichte an, deren Inhalte als verbindliche Arbeitsgrundlage für die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer gelten, sofern nicht die Auftraggeberin diesen Berichten innerhalb von zwei Wochen ab Zugang widerspricht. Bei Abweichungen vom bisherigen Konzept gilt dies nur, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ausdrücklich auf die Abweichung, einschließlich Kosten auslösender Faktoren, schriftlich hingewiesen hat und die Auftraggeberin dieser Abweichung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 3a Tätigkeitsberichte

- (1) Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erstellung und Vorlage vierteljährlicher Berichte über ihre/seine Tätigkeit. Die Berichte werden der Auftraggeberin in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Berichte sollen Informationen zu den gemäß § 1 und § 2 vereinbarten Leistungen und Pflichten in Form von quantitativen Angaben und inhaltlichen Bewertungen enthalten. Die Berichte sollen insbesondere folgende Angaben enthalten:
- Projektfortschritt (Aktivitäten und Ergebnisse),
 - Nächsten Schritte
 - Probleme/offene Fragen
- (3) Die Berichte bedürfen der Abnahme durch die Auftraggeberin.

§ 4 Ansprechpersonen

- (1) Es wird zugesichert, dass seitens des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin eine feste Ansprechperson als Projektleitung kontinuierlich zur Verfügung steht und bei personellen Veränderungen keine inhaltlichen und zeitlichen Friktionen im Rahmen der Unterstützung eintreten.
- (2) Zur Durchführung dieses Vertrages benennt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin eine

festen Ansprechperson, die berechtigt ist, verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

- (3) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin sichert zu, dass die vereinbarten Leistungen von einem feststehenden Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erbracht werden.
- (4) Im Falle eines Personalwechsels teilen die Vertragsparteien einander die neue Ansprechperson unverzüglich schriftlich mit. Ein Wechsel der Ansprechperson auf Seiten des Auftragnehmers bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin. Ein Wechsel der Ansprechperson stellt keinen Kündigungsgrund dar. Wird eine von dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin zur Vertragserfüllung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so geht diese zu Lasten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers. Bei der Auswahl wird die/der Auftragnehmer/in die Interessen der Auftraggeberin angemessen berücksichtigen.
- (5) Die Auftraggeberin kann mit Begründung den Austausch einer von dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese wiederholt oder schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin.

§ 5

Abgabe des Werkes

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin einen Entwurf für einen Endbericht mit der Evaluation einschließlich Empfehlungen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 9 bis zum 15.10.2027 in elektronischer Fassung vorlegen. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin einen finalen Endbericht bis zum 30.11.2027 in schriftlicher Form vorlegen. Eine barrierefreie elektronische Fassung ist der Auftraggeberin zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ist das Werk vertragsgemäß hergestellt, so erfolgt die Abnahme durch die Auftraggeberin. Die Abnahmeerklärung bedarf der Schriftform. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die Auftraggeberin nicht innerhalb einer ihr von dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin bestimmten angemessenen Frist nach Zugang die Abnahme des Werks unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

§ 5a

Begleitende Dokumentationen und Texte

Soweit im Rahmen der Leistungserbringung Berichte über Veranstaltungen, Dokumentationen, Informationsmaterial und sonstige zur Veröffentlichung vorgesehene Texte erstellt werden, gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin Berichte oder Dokumentationen über Veranstaltungen spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung digital.
- (2) Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Druckfahnen im Rahmen der vereinbarten Vergütung auch nach dem Abgabetermin noch Korrektur zu lesen, falls die Dokumentation durch die Auftraggeberin gedruckt werden soll. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, auf Verlangen der Auftraggeberin im Rahmen der vereinbarten Vergütung eine internetfähige Version vorzulegen, sofern eine Drucklegung der Texte nicht erfolgen soll.
- (3) Berichte und Dokumentationen bedürfen der Abnahme durch die Auftraggeberin.
- (4) Alle Texte, die zur Veröffentlichung vorgesehen sind, beispielsweise Flyer, Artikel oder Texte in Printmedien, sind mit der Auftraggeberin abzustimmen. Die Zustimmung der Auftraggeberin kann schriftlich oder durch elektronische Post erteilt werden.

§ 6

Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin erhält als Abgeltung seiner/ihrer Leistungen eine Vergütung von Euro. Hierin ist die vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin abzuführende Mehrwertsteuer enthalten. Sofern sich der gesetzliche Steuersatz ändert, ist § 29 UStG anzuwenden.
- (2) Fremd- und Unteraufträge werden aus dieser Vergütung gedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche aus diesem Vertrag abgegolten.

§ 7

Fälligkeit der Vergütung, Zahlungsweise

- (1) Die Vergütung wird in drei Teilbeträgen nach rechtzeitiger vorheriger Rechnungsstellung wie folgt fällig:
- a) 1. Rate in Höhe von Euro (ein Drittel des gesamten Auftragswertes) nach Durchführung und Dokumentation der Auftaktveranstaltung zum Mentoring-Programm,
 - b) 2. Rate in Höhe von Euro (ein Drittel des gesamten Auftragswertes) nach Anlaufen des Mentoring-Programms und Durchführung sowie Dokumentation der Hälfte der veranschlagten Veranstaltungen,
 - c) 3. Rate in Höhe von Euro (ein Drittel des gesamten Auftragswertes) nach Vorlage und Abnahme des Endberichtes und Vorlage einer Schlussrechnung.
- (2) Sofern der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet ist, die Rechnung in elektronischer Form gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-RechV) zu stellen, vereinbaren die Parteien, dass Rechnungen, die nicht in Form einer E-Rechnung gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.

§ 8

Versteuerung

Die Pflicht zur Versteuerung obliegt dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin.

§ 9

Sonderleistungen

Nachträglich von der Auftraggeberin geforderte Leistungen können nach näherer schriftlicher Vereinbarung gesondert vergütet werden.

§ 10

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin zum Zeitpunkt ihres

Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, alle übertragbaren Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Markenrechte und Namensrechte zur Verwertung der unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Werk/die Werke – entgeltlich oder unentgeltlich – im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, in digitaler oder analoger Form auf Bild-, Daten- und Tonträger aller Art aufzunehmen und diese ihrerseits zu vervielfältigen und zu verbreiten, das Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht sowie das Online-Recht. Die Rechteübertragung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ein und erfolgt ausschließlich und zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt.

- (2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin insbesondere das Recht ein, die von ihm/ihr geschaffenen Werke und sonstigen Leistungen zu bearbeiten und zu ändern sowie die so bearbeiteten oder geänderten Werke zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verbreiten.
- (3) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist im Rahmen seines Bestimmungsrechts gemäß § 13 S. 2 UrhG damit einverstanden, dass eine Benennung und Bezeichnung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin als Urheber im Rahmen der Verwertung der vertragsgegenständlichen Rechte nicht erfolgt.
- (4) Soweit er/sie Dritte mit Arbeiten betraut, muss sich der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin von dem Dritten gleichfalls vertraglich ein entsprechendes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen lassen.
- (5) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, falls er/sie ein für die Erbringung seiner/ihrer vertragsgemäßen Leistung von einem/einer Dritten benötigtes Nutzungsrecht nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erwerben kann. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich ferner, der Auftraggeberin die von Dritten erworbenen Nutzungsrechte nach Art und Umfang – einschließlich eventueller Einschränkungen – jederzeit, spätestens aber zur Abnahme des Werkes, nachzuweisen und ihr insbesondere die dazu abgeschlossenen Verträge vorzulegen. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Im Hinblick auf geplante Veröffentlichungen der Auftraggeberin (z. B. im Internet oder in

Broschüren) wird der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nur solche Werke (insbesondere Bilder, Zeichnungen, Fotos, Pläne, Tabellen, Sprachwerke, Musikstücke, Computerprogramme etc. oder Ausschnitte von solchen) vorlegen, deren Nutzung, Verbreitung und Veröffentlichung ohne Verletzung von Urheberrechten Dritter erfolgen kann.

- (7) Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit oder an sonstige Dritte über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten des vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin zu erbringenden Werkes sowie jede sonstige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Werk sind allein der Auftraggeberin vorbehalten. Soweit der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Dritte mit Arbeiten betraut, muss er/sie sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und auf die Auftraggeberin weiter übertragen. Er/Sie muss des Weiteren die Dritten verpflichten, der Auftraggeberin die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG) zu gestatten.
- (8) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend für die bereits fertig gestellten Teile des Werkes.

§ 11

Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche Informationen der Auftraggeberin, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, sowie Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihm/ihr aufgrund dieses Vertrages bekannt werden, Dritten gegenüber – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und sie nicht im Rahmen eigener Arbeiten bzw. Arbeiten für Dritte zu gebrauchen.
- (2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin wird in geeigneter Form dafür sorgen, dass die von ihm/ihr bei der Durchführung dieses Vertrages zulässigerweise hinzugezogenen Personen die vorstehende Vertraulichkeit wahren. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin seine/ihre diesbezüglichen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen, elektronischen Informationsträgern und dergleichen, die dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung der Auftraggeberin oder sonstiger

Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Einer entsprechenden Zustimmung bedarf auch die Weiterleitung elektronisch gespeicherter Informationen, die dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden.

- (4) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt, die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse/Informationen/Unterlagen etc. zu veröffentlichen sowie seine/ihre Tätigkeit für die Auftraggeberin Dritten gegenüber offen zu legen.

§ 12 Kündigung

- (1) Auftraggeberin und Auftragnehmer/in können den Vertrag – unbeschadet der Kündigungsmöglichkeit nach § 648 BGB – auch aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
 - a) erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Vertrages, der eine weitere Zusammenarbeit trotz Abmahnung unmöglich macht,
 - b) Leistungsverzug von mehr als vier Wochen.
 - c) nachhaltiger Verstoß gegen eine Nebenpflicht trotz Abmahnung,
 - d) schwere Störung des Vertrauensverhältnisses, insbesondere durch Verstoß gegen § 10 oder § 11 des Vertrages.
- (2) Die Auftraggeberin ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rückzahlungsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin beantragt wird.
- (3) Der Vergütungsanspruch bestimmt sich im Falle einer vorzeitigen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (5) Die bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse einschließlich etwaiger Nutzungsrechte stehen der Auftraggeberin zu (§ 10 Abs. 8).

§ 13

Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin übernimmt die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben.
- (2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin sichert zu, dass das hergestellte Werk keine Rechte Dritter verletzt.
- (3) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin leistet Gewähr, dass das hergestellte Werk dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht.
- (4) Die Haftung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin richtet sich nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (§§ 7, 14 VOL/B).

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeberin auf der Grundlage dieses Vertrages. Hierzu schließen die Parteien eine ergänzende Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen (Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung) ab. Diese Vereinbarung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage beigelegt.
- (2) Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin seine/ihre in der Auftragsvereinbarung geregelten Pflichten schuldhaft verletzt hat.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Unterzeichnung

Berlin, den , den

Bundesministerium für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Im Auftrag

.....

, den

.....